

Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ploucquet-Areal“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden –Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung:

Artikel 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ploucquet-Areal“

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ploucquet-Areal“, beschlossen in den Gemeinderatssitzungen am 13.03.2008/12.11.2009/24.07.2012/10.02.2015 und jeweils öffentlich bekannt gemacht am 20.03.2008/27.11.2009/23.08.2012/27.02.2015, wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am 22.12.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 20.12.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 22.12.2023